

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 11 (1860)

Heft: 8

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verschiedenes.

1. Politische Behörden. Die Standeskommission versammelte sich am 16. August und behandelte in 3 Sitzungen besonders das Gesuch der deutsch-schweizerischen Kreditbank, als Inhaberin der Lukmanierkonzession, um Betheiligung des hiesigen Kantons am Bau einer Lukmanierbahn, mittelst Uebernahme von mindestens 4000 Prioritätsaktien von je Fr. 500, in Bezug auf welches Gesuch dem Antrage des Kleinen Rathes gemäß beschlossen wurde, bei dem Großen Rathe mit 2 Mill. Franken eine Betheiligung des Kantons an einer Eisenbahn nach Italien über denjenigen bündnerischen Bergübergang, der im Einverständniß mit Piemont als der für die allseitigen Interessen geeignetste bestimmt wird, zu beantragen. Betreffs der näheren Bedingungen wurde der Kleine Rath beauftragt, nach Einholung möglichst umfassender weiterer Informationen und mit allfälligem Zuzug von Experten, dieselben für das vorliegende Lukmanierprojekt vorzubereiten und der Standeskommission mit thunlicher Beförderung einen artikulirten Vorschlag zu hinterbringen.

Hinsichtlich der Schanfiggerstraße, für welche Anticipationsgesuche vorlagen, wurde der Kleine Rath beauftragt, eine möglichst genaue Kostenberechnung anfertigen zu lassen, auf Grundlage von einer Straßenbreite von 2,20—3 Meter.

Nach eingenommenem Augenschein betreffend die Straßenrichtung von Steinsberg nach Schuls beliebte die Festhaltung an der früher beschlossenen unteren Straßenrichtung dem Inn nach, gegenüber der von der Gemeinde Fattan beantragten oberen Richtung, welche die Straße in die Nähe dieser Gemeinde gebracht hätte. — In Folge dessen wird nun die Straße ganz in der Nähe der Tarasperquellen vorbeiführen, dagegen die Gemeinde Fattan von der Thalstraße abgeschnitten und veranlaßt sein, einen eigenen Weg nach Steinsberg und Schuls zu erstellen.

2. Literatur. In jüngster Zeit hat der für die Landwirthschaft rühmlichst thätige Hr. Pfarrer Schatzmann in Beringen, Kanton Bern, das zweite Heft „schweizerische Alpenwirthschaft“ dem Publikum übergeben, in welchem

1) die Alpenwirthschaft der Landschaft Oberhasli in einer Weise behandelt wird, die auch für die Alpengegenden unseres Kantons sehr wünschbar wäre.

2) in Bezug auf die Engstelenalp im gleichen Thal ein noch spezielleres Bild entworfen wird von dem Leben und Treiben und den Verhältnissen dieser Alp, gleichsam als Muster für die anderen.

3) im Artikel „die Lawinen“ ein Gegenstand berührt wird, der für die Alpen und überhaupt für unsere höher gelegenen Berggegenden sehr beherzigenswerth ist.

4) in dem letzten Artikel „die Frutigschafe“ sind für die bündnerischen Vieh- und insbesondere Schafzüchter sehr empfehlenswerthe Rätze enthalten und wir theilen ganz die Ansicht des Herrn Verfassers, daß der Schafzucht in den Berggegenden lange nicht die Aufmerksamkeit zugewendet wird, die sie verdient.

Es liefert auch dieses zweite Heft der schweizerischen Alpenwirthschaft einen Beweis dafür, daß der Verfasser die landwirthschaftlichen Zustände seiner Umgebung genau kennen zu lernen und den dabei hervortretenden Uebelständen abzuhelpen sich mit großem Fleiß bestrebt. Wir können auch dieses zweite Heft Allen denen, die sich um unsere Alpenwirthschaft bekümmern, zur Lesung und Beherzigung nur anempfehlen.

3. Vereinschronik. Wir machen die respektiven landwirthschaftlichen Bezirksvereine, so wie alle Landwirthe des Kantons auf die vom 16.—18. Oktober in Chur stattfindende Produktausstellung und auf die auf den 18. gleichen Monats festgesetzte Viehausstellung aufmerksam, welche beide Ausstellungen vom bündnerischen landwirthschaftlichen Verein zum ersten Mal veranstaltet werden und ersuchen dieselben, sich möglichst zahlreich dabei zu betheiligen. Indem wir auf das diesfalls in Nr. 6 des Monatsblattes veröffentlichte Programm verweisen, zeigen wir vorläufig hiemit an, daß noch einige nähere Bestimmungen im Laufe des Monats September bekannt gemacht werden. Allfällige Auskunft zu ertheilen ist die Redaktion des Monatsblattes und der Vorstand in Chur zu jeder Zeit bereit.

Ferner theilen wir hier das Programm des landwirthschaftlichen Festes und der Ausstellung landwirth. Geräthe, Blumen und Produkte auf der Rütli bei Bern und in Bern selbst im Auszuge mit, damit bündnerische Landwirthe sich dabei betheiligen mögen:

Sonntag den 30. September Eröffnung der landwirthschaftlichen Schule in Rütli.

Montag den 1. Oktober Pflugprobe ebendasselbst.

Dienstag den 2. Oktober Eröffnung der Ausstellung landwirthschaftlicher Geräthe, Produkte und Blumen in der Kavalleriekaserne zu Bern und Beginn des Samenmarkts.

Hauptversammlung des schweiz. landwirthschaftl. Zentralvereins.

Die Ausstellung dauert vom 2.—9. Oktober.

Ausstellungsgegenstände sind mit der Adresse: „An das Ausstellungskomitee, Kavalleriekaserne in Bern“ zu versehen.

Landwirthschaftliche Geräthe sind bis spätestens 15. September abzuliefern, unter Anhängung eines Zettels, welches Namen und Wohnort des Ausstellers, Bezeichnung des Gegenstands und Preis enthält. Die Kosten der Rücksendung werden vergütet, dieselbe ist jedoch zu verlangen.

Die Auszeichnungen bestehen in Geldpreisen und Ehrenmeldungen.